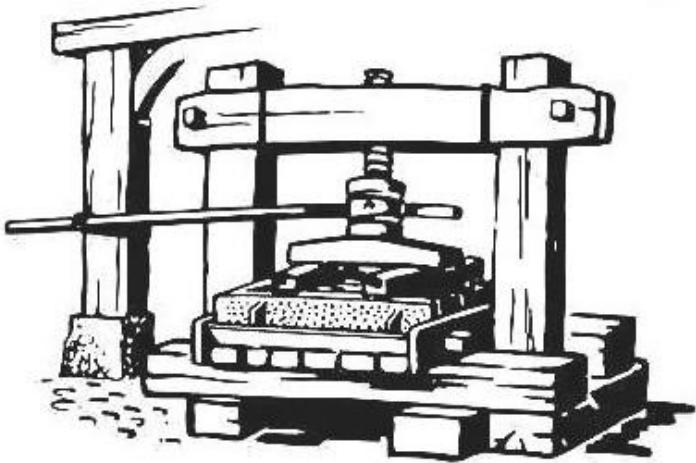


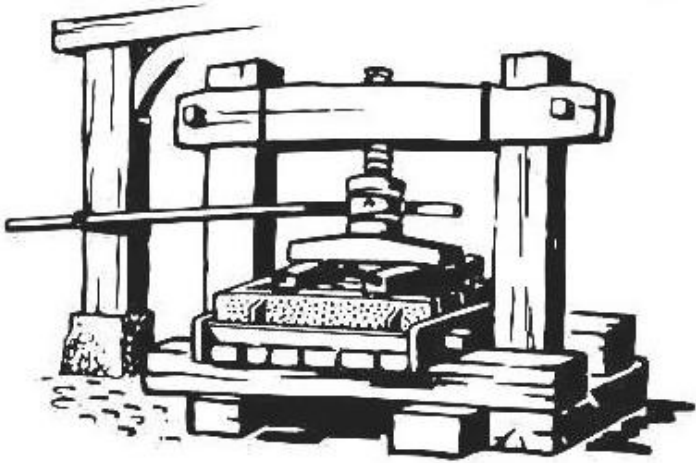
Ehrenwerte  
Trüelerzunft zu



Zunftregeln



Ehrenwerte  
Trüelerzunft zu  
Twann



gegründet am 4. März 1983



# VORWORT

Wenn alte Traditionen erhalten, gepflegt und erneuert werden, verdienen solche Bestrebungen das Interesse und die Unterstützung eines jeden, dem unsere engere Heimat nicht gleichgültig ist.

Die "Ehrenwerte Trüelerzunft zu Twann" reicht in ihrem Ursprung weit in die Vorzeit zurück. In welcher Form die Rebleute, die Leserleute, die Trüeler, die Winzer sich vor Jahrhunderten organisiert haben, kann heute nicht mehr mit letzter Bestimmtheit belegt werden. Dass Vereinigungen bestanden, ist unbestritten und zwar lange, bevor die Rebgesellschaft im Jahre 1832 gegründet wurde.

In der mündlichen Überlieferung spielt der Bannwart, also die Weinhut eine wichtige Rolle und es gilt als sicher, dass entsprechende Berufsvereinigungen bestanden. Der Bannwart, in Twann waren es mindestens drei "ehrenwerte Männer", hatte die Aufsicht über den Rebberg, insbesondere zur Zeit des Lesebannes und der Ernte.

Als äusseres Zeichen seiner Würde und Aufgabe trug er um seinen schwarzen Hut ein Strohgeflecht. Er hatte aber nicht nur zu wachen, sondern auch die Abgaben an die Obrigkeit zu sichern. Dabei erinnert die Chronik an den Bodenzins und den Weinzehnten.

Die Obrigkeit zu Bern und durch diese der Landvogt zu Nidau befasste sich seit jeher mit dem Rebberg in Twann.

"Das Rebenweisthum zu Twann", eine Verordnung der "Burgere zu Bern" aus dem Jahr 1426 umschreibt unter anderem die Obliegenheiten des Rebbannwartes. Davon als Auszug:

"Die Rebbannwarte sollen in ihrem Bannbezirk nicht schlafen. Übernimmt sie der Schlaf, so sollen sie ihren Spiess zwischen den Arm legen und so schlafen. Nach dem Schlaf aber aufstehen und hüten wie vorher."

Insbesondere wird erwähnt, der Bannwart habe die Pflicht, Frevler zu verhaften und ins Schloss Nidau einzuliefern. Verordnet wird weiter:

"Kommt ein Graf geritten und begehret Trauben, dem soll der Bannwart einen Hut voll geben! Einem Ritter, was an dreien Stöcken steht, einem Priester drei Trauben, und einer schwangeren Frau drei, nemlich eine dem Kind und ihr zwei."

Möge nun die Ehrenwerte Trüelerzunft zu Twann, deren Zunftzeichen der mit Stroh umflochtene Hut der alten Rebannwarte ist, im alten überlieferten Sinn und mit jungem Geist zu Nutzen und Ehre der edlen Rebe und deren edlem Saft weiter tätig sein, solange es Gott gefällt, den Rebstock blühen und die Trauben reifen zu lassen!

Gegeben zu Nidau im Mai 1983

Der Regierungsstatthalter







# DEN SATZUNGEN DER EHRENWERTEN TRÜELERZUNFT TWANN VORANGE- STELLT .....

Unserem lieben getrüwen Burger Niclaus Kirchberger, Vogt zu Nidauw, Schulttheiss und Rhat der Stadt Bern. Unseren Gruss zuvor lieber und getrüwer Burger.

Wess wir uns über der unseren lieben getrüwen Unterthanen beider Gemeinden Twann und Ligerz des Herpstes halben dises Jars pitliches begären entschlossen, das hast uss der bylag zu vernemen und wirst Jnen sölches zu irernachachtung auch eröffnen und verstan gäben wie dan unsere Amptluth unserer hüseren dess auch verwarnet und brichtet sindt, und sich auch darnach werdent richten und halten.

So haben wir notwendig befunden das alte Mandat und insähen das man gar vergässen wiederumb zuerfruschen und Befelhen dir hirmit ofentlich von Canzlen dem See hie und jenseits da Räben sind verkhünden dass wir hiemit verpotten haben wellent, das von jez an da die Trübell anfachendt zytigen wie auch künftige jar, die Räblut, ire Wyber, kginde und gsindt, weder mit körben, kratten, hutten, zuberer kübli auch glychen geschirr nit in die Räben gan gäb was fur wärk sy in den selben verrichten und dennso baldt die Bannwarten ufgestellt und über die nothwendig wärk in den räben zu verrichten

sind gar nüt in die Räben gan söllendt. Sy buwindt die umb den lohn oder im halben noch weniger füremind söllendt Trübell zubrächen und machen underem schyn das sy die Irem Herren oder Frauwen bringen wellindt. Es geschähe dan mit wüssen unserer hüseren oder sunder personen Schafneren und gwaltheren, auch das den Banwarten zeigt werde was man us die Räbe tragt. Glycher gestalten sollent sich auch verhalten die glychvoll Eigen Rhäben habent. Damit unser gerechtigkeit dess Zechendens nit verschmeleret werde. Wir aber hirnach hirdurch geschähen syn sölle. Ebener massen wellen wir auch uf ernstig verpotten haben das niemand wär hoch der syn dem Rappen nach gan ....

1703

Schultheiss und Rath zu verordnen .....

Und damit dem je mehr und mehr einreißenden höchst schädlichen Treber brönnen auch im Ambtsbezirk Nydauw erforderlicher massen gesteüwert werde:

So habend wir gantz nothwendig befunden, sothanes Treber brennen ganzlichen abzustellen, und mäniglich hiermit verwehren und alles ernst einscherpfe und befehlen wollen, sich

dessen, als einer ganz schäd- und verderblichen sach vollkommlich zermüssigen, widrigenfalls der übertretter jeh nach befindlichen Fähler abgestrafft werden sollend.

Eine kleine Auslese aus den Archivbeständen Twanns, die wohl keine Hinweise auf eine Zunfftätigkeit geben, jedoch aufzeigen, wie sorgsam der Besitzer seinen Nutzen zu wahren wusste.

In Twann am Bonifatius-Tag, 5. Brachmonet 1983

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



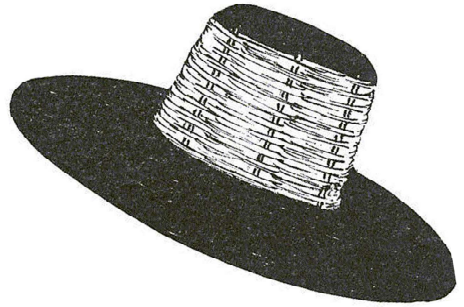
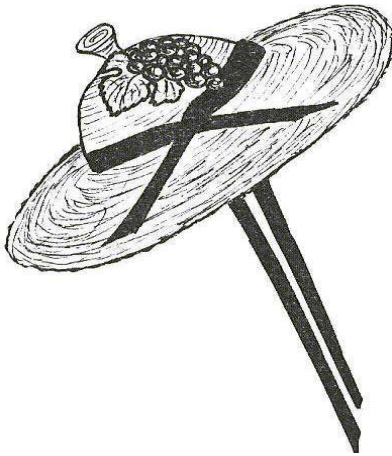
Franz Schumacher

Hermann J. Fiechter





# Zunftregeln



Neufassung genehmigt am  
Barnabas 2015

# NAME UND SITZ

Art. 1 Unter dem Namen "Ehrenwerte Trüelerzunft zu Twann" nachstehend "Zunft" genannt, hat sich ein Verein, im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Twann-Tüscherz gebildet.



# ZWECK

Art. 2 Die Zunft setzt sich ein für:

- a) die Erhaltung, Pflege oder Erneuerung regionsgebundener Traditionen. Es muss zu jeder Zeit ein Delegierter im OK-Trüeleite Einsitz nehmen.
- b) die Pflege von Geselligkeit und Freundschaft.

Art. 3 Die Zunft kann sich für die Kultur unserer Gegend in anderen Regionen einsetzen.



# ZUGEHÖRIGKEIT

- Art. 4 Zünfter kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt und innerhalb mindestens zweier Jahre wenigstens dreissig Stunden für den Zweck der Zunft gearbeitet hat.
- Art. 5 Für die Aufnahme in die Zunft hat der Anwärter nach Erfüllung der Bedingungen, gemäss Artikel 4, die ihm zugestellte Beitrittserklärung ausgefüllt, zuhanden des Zunftirates, einzureichen.
- Art. 6 Mit dem Eintritt in die Zunft obliegt jedem Neuzünfter die Pflicht, den Zunftthut zu erwerben. Der Zunftirat ordnet an, bei welchen Anlässen dieser getragen werden muss. Der Zunftthut darf ausserhalb der Zunftanlässe nicht getragen werden.
- Art. 7 Die feierliche Aufnahme in die Zunft erfolgt durch das Hauptbott auf Antrag des Zunftirates. Der Zunftälteste überreicht Zunftthut, Laudatio und Zunftregeln.
- Art. 8 Jeder Zünfter hat jährlich mindestens zwei Arbeitseinsätze zum Nutzen der Zunft zu leisten sowie den durch das Hauptbott festgelegten Zunftbatzen zu entrichten.  
Die Arbeitseinsätze sind ab dem 70. Altersjahr freiwillig.

- Art. 9 Wer der Zunft während zwei Jahrzehnten treu gedient hat, wird am Hauptbott zum Zwanziger erkorren und mit dem Zwanzigerbecher geehrt.
- Art. 10 Zünfter, die sich durch hervorragendes Wirken um die Zunft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zunfrates am Hauptbott zu Ehrenzünftern ernannt werden. Ehrenzünfter bezahlen keinen Zunftbatzen.
- Art. 11 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung auf Ende des Zunftjahres erfolgen.
- Art. 12 Der Ausschluss aus der Zunft ist dann gegeben,
- wenn nach Mahnung der Zunftbatzen nicht entrichtet wird.
  - wenn ohne Angaben von stichhaltigen Gründen die übrigen Bedingungen gemäss Artikel 8 nicht erfüllt werden.
  - wer sich der Mitgliedschaft unwürdig erwiesen hat.





# ORGANE

Art. 13 Die Organe der Zunft sind:

- A) das Hauptbott
- B) der Zunftrat
- C) die Rechnungsprüfer

## A) DAS HAUPTBOTT

Art. 14 Das ordentliche Hauptbott findet alljährlich am Barnabas, 11. Juni statt, mit welchem auch das Zunftjahr beginnt. Die Einladung mit Traktandenliste wird jedem Zünfter in geeigneter Form persönlich zugestellt.

Art. 15 Ein ausserordentliches Hauptbott kann durch den Zunftrat einberufen werden, oder wenn ein Fünftel aller Zünfter dies schriftlich beim Zunftrat fordert und Gründe zum abzuhandelnden Geschäft abgibt.

Art. 16 Als Stimmausweis gilt ausschliesslich der Zunfthut.

Art. 17 Dem Hauptbott sind vorbehalten:

I. Sachgeschäfte:

- a) Beschluss über Abänderung der Zunftregeln
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Zunftmeisters

- c) Genehmigung des Säckelberichtes
- d) Aufnahme und Ausschluss von Zünftern
- e) Festlegung des Zunftbatzens
- f) Genehmigung des Etats
- g) Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte
- i) Anträge

Über Sachgeschäfte ist offen zu entscheiden, sofern nicht geheime Abstimmung durch die Mehrheit der Zünfter verlangt wird.

Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Zünfter. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Zunftmeisters doppelt; bei geheimer Abstimmung gilt das Geschäft als verworfen.

## II. Wahlgeschäfte:

- a) Zunftmeister
- b) Zunftschryber
- c) Säckelmeister
- d) Secherrat, davon einer als Vice-Zunftmeister
- e) Rechnungsprüfer

In der Regel werden Wahlgeschäfte in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann offen gewählt werden.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.

Zur Besetzung des Sechserrates stehen alle vorgeschlagenen Kandidaten zur Wahl, d.h. bisherige und neue.

Art. 18 Anträge von Zünftern sind mindestens drei Wochen vor dem Hauptbott dem Zunftmeister schriftlich einzureichen.

## **B) DER ZUNFTRAT**

Art. 19 Der Zunftrat setzt sich aus neun Angehörigen der Zunft zusammen, nämlich dem Zunftmeister, dem Zunftschröber, dem Säckelmeister und dem Sechserrat.

Zunftmeister, Zunftschröber und Säckelmeister sowie mindestens zwei Sechserräte, davon einer als Vice-Zunftmeister (Mehrheit), müssen festen Wohnsitz in der Gemeinde Twann-Tüscherz haben.

Die Zunfträte dürfen untereinander in direkter Linie nicht verwandt sein.

Art. 20 Der Zunftrat wird für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

- Art. 21 Der Zunftrat führt die Geschäfte der Zunft, sofern sie nicht dem Hauptbott vorbehalten sind.
- Art. 22 Der Zunftmeister führt zusammen mit dem Zunftschryber die rechtsgültige Unterschrift.
- Art. 23 Der Zunftrat wird durch den Zunftmeister einberufen, oder wenn es drei oder mehr Zunfträte verlangen. Der Zunftrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Zunfträte anwesend sind.
- Art 24 Der Zunftrat überträgt dem Sechsesserrat besondere Pflichten und Aufgaben. Diese werden bei Bedarf den Zünftern in geeigneter Form bekannt gegeben.

### **C) DIE SÄCKELPRÜFER**

- Art. 25 Das Hauptbott wählt zwei Säckelprüfer für die Dauer von drei Jahren. Diese prüfen den Säckelbericht und überwachen die Geschäftsführung des Säckelmeisters. Nach drei Amtsperioden sind sie nicht mehr wählbar.

Nicht wählbar als Säckelprüfer sind Personen, die untereinander und/oder mit einem Zunftrat in direkter Linie verwandt sind.



# FINANZEN

Art. 26 Die Einnahmen der Zunft bestehen aus:

- a) dem Zunftbatzen
- b) den Zinsen des Grundkapitals
- c) den Erträgen aus zunftwürdigen Anlässen
- d) den freiwilligen Zuwendungen, Vermächtnissen und Schenkungen

Art. 27 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März. Die Rechnung ist nach zeitgemässen buchhalterischen Grundsätzen zu führen.

Art. 28 Über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000.00 im Einzelfall entscheidet der Zunftrat in eigener Kompetenz.

Art. 29 Der Verein haftet für seine gegenüber Dritten eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.



# AUFLÖSUNG DER ZUNFT

Art. 30 Zur Auflösung der Zunft müssen mindestens zwei Drittel aller Zünfter bei dem dazu bestimmten Hauptbott anwesend sein. Wenn drei Viertel der anwesenden Zünfter der Auflösung zustimmen, ist diese rechtskräftig.

Art. 31 Über die Verwendung des Zunftvermögens bestimmt das betreffende Hauptbott.



## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Die vorliegenden Zunftregeln ersetzen diejenigen vom Barnabas 1992 und treten durch ihre Genehmigung sofort in Kraft.

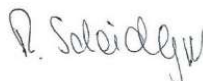
Beschlossen am Hauptbott vom Barnabas 2015 im Haus des Bielerseewines in Twann.

Der Zunftmeister:



Bruno Engel

Der Zunftschröber:



Renate Scheidegger



